

§ 8 StabAbgG Zuständigkeit

StabAbgG - Stabilitätsabgabegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.03.2025

§ 8.

Die Erhebung der Stabilitätsabgabe obliegt dem Finanzamt für Großbetriebe.

In Kraft seit 01.07.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at